

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 5. Mai 1995

Datum	Inhalt	Seite
2. 5. 1995	Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt 33-2-A	167

33-2-A

Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt

Vom 2. Mai 1995

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In Schweinfurt besteht eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts mit sechs Senaten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über auswärtige Senate des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt** vom 14. Dezember 1993 (GVBl S. 1071, BayRS 33-2-A) außer Kraft.

München, den 2. Mai 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.